



REGENBOGENLAND

Kolping-Familienferienwerk
 DV Münster GmbH
FERIENSTÄTTE REGENBOGENLAND
 Am Finkenhagen 15
 57462 Olpe

Telefon: 02761/5105
 Fax: 02761/40 454
 rebola@t-online.de
 www.rebola.de

Anmeldeformular

Absender:

Name:	
Vorname:	
Strasse:	
PLZ/ Ort:	
Telefon/ Fax:	
E-Mail:	
Bundesland:	
Beruf:	

Aufenthaltszeit

Anreise: _____

Abreise: _____

Teilnehmer:

Name:

Geburtsdatum:

Alter
bei Anreise:

Kolping-Mitglied
(wenn ja bitte ankreuzen)

1.	2.	3.	4.	5.	6.

Ein eigenes Zimmer für Kinder unter 3 Jahren wird mit dem Kinderpreis 3-6Jahre berechnet.

Bes. Wünsche, z.B. Zimmertyp, Kinderbettchen, Verpflegung, rollstuhlgerechte Ausstattung:

Ich bin damit einverstanden, dass Sie mir regelmäßig einen Newsletter mit aktuellen Informationen an meine angegebene E-Mail-Adresse schicken.

WICHTIG

Bitte kreuzen Sie je nach Familiensituation eine der beiden Erklärungen an und bestätigen Sie die Richtigkeit Ihrer Angaben durch Unterschrift. Sofern für Sie einer der Punkte unter Erklärung A zutrifft, bitten wir die entsprechenden Nachweise (diesen Berechnungsbogen, Kopie des SchbA) beizufügen. Die mit der Erklärung abgegebenen Daten werden vertraulich behandelt und unterliegen den geltenden Regelungen des Datenschutzes.

- A. Ich bestätige, dass unsere Familieneinkünfte sowie etwaige andere Bezüge im Jahr der gebuchten Reise nicht höher sind als die für uns maßgebende Höchstgrenze gemäß den Berechnungsgrundlagen auf dem beiliegenden Formular. Diese Bestätigung geben wir nach bestem Wissen und erklären uns mit einer eventuellen Überprüfung einverstanden.
- Ich bestätige, dass ich 75 Jahre oder älter bin.
- Ich bestätige, dass ich oder eines meiner Familienmitglieder dem Schwerbehindertengesetz unterliege. *(Bitte Kopie beifügen.)*
- Mir liegt eine hausärztliche Bestätigung vor, die Erholungsbedürftigkeit für mich und/ oder meine Familie bescheinigt.
- B. Für uns treffen keine Punkte unter Erklärung A zu.
- C. Beim Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung werden **7,50 € / zahlende Person** zusätzlich berechnet.

Ich möchte eine Reiserücktrittskostenversicherung:

ja nein

Zutreffendes bitte ankreuzen und unterschreiben.

Datum: _____ Unterschrift:.....

Einzugsermächtigung bis auf Widerruf,

gilt ab Buchungszeitraum vom ____ bis ____

Ich/Wir*) ermächtige(n) der Kolping-Familienferienwerk DV Münster GmbH, die Anzahlung und den Reisepreis durch Abbuchung von meinem/unserem*) Girokonto mittels Lastschrift bis auf Widerruf einzuziehen.

Kontoinhaber:	Kontoführendes Kreditinstitut:
Kontonummer (nur Girokonto): 	Bankleitzahl:
Ort und Datum:	Unterschrift des Kontoinhabers:

*) Nichtzutreffendes bitte streichen

Bitte beachten Sie: Anmeldungen können nur bearbeitet werden, wenn die Anmeldung vollständig ausgefüllt und unterschrieben ist.

Gemeinnützige Familienerholung

Gemeinnützige Familienferienstätten werden u. a. durch besondere Steuerregelungen gefördert und sind dementsprechend aufgrund gesetzlicher Vorgaben verpflichtet, Nachweise über die Lebens- und Einkommenssituationen der diese Angebote nutzenden Familien zu führen.

Bitte tragen Sie in den nachfolgenden Excel-Tabellen (Doppelklick auf Tabelle am Bildschirm) Ihre individuelle Familien- und Einkommenssituation (alle Angaben in Euro) in die dafür vorgesehenen grau schattierten Felder ein und vergleichen Sie die Ergebnisse miteinander, um dann die entsprechende Erklärung (auf dem Anmeldeformular) auszufüllen. Durch ein Doppelklicken an beliebiger Stelle außerhalb der Berechnungstabelle gelangen Sie wieder aus der Tabelle heraus.

Name: _____ Vorname: _____

Strasse / Nr.: _____ PLZ / Ort: _____

Aufenthalt vom _____ bis _____ in der Ferienstätte: _____

Schritt 1: Berechnung Ihrer Jahres-Einkommensgrenze

Bitte tragen Sie in Tabelle 1 lediglich die Anzahl der jeweiligen Personengruppe ein. Die Jahreseinkommensgrenze wird dann automatisch errechnet. Die genannten Sätze basieren auf der neuen Regelsatzverordnung ab dem 01.01.2012. Die Bundesländer können von diesen Sätzen auch abweichen.

Tabelle 1 - alle Bundesländer	Anzahl	x	Regelsatz	=	Summe
Alleinerziehende/r oder Alleinstehende/r		x	1.870,00 €	=	
Ehepaar oder Lebenspartnerschaft (bitte bei Anzahl eine 1 eintragen, die Beträge für beide sind schon addiert)		x	3.033,00 €	=	
Volljährige/r im Haushalt		x	1.196,00 €	=	
Jugendliche 14 bis 17 Jahre		x	1.148,00 €	=	
Kind von 7 bis 13 Jahre		x	1.004,00 €	=	
Kind von 0 bis 6 Jahre		x	876,00 €	=	
persönliche monatliche Einkommensgrenze (einzelne Beträge addieren)				=	
Jahres-Einkommensgrenze (persönliche Einkommensgrenze x 12)				=	

Beispiel: Familie mit Vater, Mutter und 2 Kindern (14 und 8 Jahre) – alle Bundesländer

Personen	Anzahl	X	Regelsatz	=	SUMME
Ehepaar oder Lebenspartnerschaft (bitte bei Anzahl eine 1 eintragen, die Beträge für beide sind schon addiert)	1	x	3033,00	=	3033,00
Jugendliche/r 14 bis 17 Jahre	1	x	1.148,00	=	1.148,00
Kind(er) 7 bis 13 Jahre	1	x	1.004,00	=	1.004,00
persönliche monatliche Einkommensgrenze (einzelne Beträge addieren)				=	5.185,00
Jahres-Einkommensgrenze der Beispielfamilie (Einkommensgrenze x 12)				=	62.220,00

Schritt 2: Berechnung Ihres Jahres-Familieneinkommens

Zum Familieneinkommen gehören im Einzelnen:

- a) Einkünfte im Sinne des § 2 Absatz 1 Einkommenssteuergesetz
- o das ist der Gesamtbetrag der Einkünfte lt. Steuerbescheid (falls ein Steuerbescheid vorliegt)
 - o falls kein Steuerbescheid vorliegt: Bruttoeinkommen (Jahresbruttogehalt u.a.) abzüglich Werbungskosten (pauschal 1.000,00 Euro im Jahr 2011 oder gemäß Einzelnachweis)
- b) andere Einkünfte, die zur Bestreitung des Familienunterhaltes bestimmt und geeignet sind.
Hierunter fallen Einnahmen wie z.B. Kindergeld, Wohngeld, Unterhaltsansprüche etc. Zu den Bezügen zählen **nicht** Leistungen der Sozialhilfe.

Berechnen Sie hier nun Ihr Familieneinkommen!		Bitte eintragen!
Gesamtbetrag der Einkünfte lt. Steuerbescheid des letzten Jahres		
oder Jahresbruttogehalt	ODER	
abzüglich Werbungskosten gemäß Einzelnachweis oder pauschal 1.000,00 €	./.	
sonstige Bezüge wie z.B. Kindergeld	+	
Jahres-Familieneinkommen	=	0,00 €

Schritt 3: Vergleich der ermittelten Werte

Vergleichen Sie Ihre persönliche Jahres-Einkommensgrenze mit Ihrem Jahres-Familieneinkommen:

Jahres-Einkommensgrenze	Jahres-Familieneinkommen

Schritt 4: Angaben zur Vermögenssituation

Hiermit bestätigen wir, dass unser Vermögen nicht über € 15.500 liegt.

Erklärung zur Einkommensermittlung:

Bitte kreuzen Sie je nach Ergebnis Ihrer Einkommensermittlung eine der beiden nachfolgenden Erklärungen an und bestätigen Sie die Richtigkeit Ihrer Angabe durch Unterschrift. Sofern Ihre Berechnung ergibt, dass Ihr Jahres-Familieneinkommen unter der ermittelten Jahres-Einkommensgrenze liegt (Erklärung A), bitten wir den Berechnungsbogen als Nachweis beizufügen. Die mit der Erklärung abgegebenen Daten werden vertraulich behandelt und unterliegen den geltenden Regelungen des Datenschutzes.

- A.** Wir bestätigen, dass unser Jahres-Familieneinkommen im Jahr der gebuchten Reise nicht höher ist als die für uns maßgebende Höchstgrenze (Jahreseinkommensgrenze), die wir anhand des Formulars ermittelt haben. Das ausgefüllte Formular ist neben unserer Erklärung als Anlage beigefügt. Diese Bestätigung geben wir nach bestem Wissen ab und erklären uns mit einer eventuellen Überprüfung einverstanden.
- B.** Unser Jahres-Familieneinkommen liegt über den maßgeblichen Höchstgrenzen (Jahreseinkommensgrenze).

Datum: _____ Unterschrift: _____

Reisebedingungen für Einzelreisende

Die nachfolgenden Reisebedingungen werden, soweit wirksam einbezogen, Inhalt des zwischen Ihnen als Teilnehmer – nachstehend „TN“ abgekürzt – und dem Rechtsträger des jeweiligen Hauses als Reiseveranstalter – nachstehend als „RV“ abgekürzt – zustande kommenden Reisevertrages. Wir bitten Sie deshalb um Aufmerksamkeit!

1. Vertragsschluss

1.1 Mit der Anmeldung, die ausschließlich schriftlich mit dem Anmeldeformular erfolgen kann, bietet der TN – bei Minderjährigen vertreten durch den/die gesetzlichen Vertreter und diese(r) selbst – dem jeweiligen RV den Abschluss eines Reisevertrages auf der Grundlage des Reiseausschreibung und aller im Reisekatalog enthaltenen Informationen und Hinweise verbindlich an.

1.2 Der Reisevertrag kommt – bei Minderjährigen mit diesem selbst und daneben mit dem /den gesetzlichen Vertreter(n) des TN – durch die schriftliche Buchungsbestätigung / Rechnung zustande und führt zum rechtsverbindlichen Reisevertrag, unabhängig davon, ob eine Anzahlung geleistet wird oder nicht.

1.3 Bei der Anmeldung mehrerer TN durch einen einzelnen TN hat der Anmeldende für die Verpflichtungen aller mit angemeldeten TN aus dem Reisevertrag einzustehen, soweit er diese Verpflichtung durch ausdrückliche, gesonderte Erklärung im Anmeldeformular übernommen hat.

2. Anzahlung, Restzahlung

2.1 Mit Vertragsabschluss (also Zugang der Anmeldebestätigung) und – so erforderlich – nach Übergabe eines Versicherungsscheines gemäß § 651k BGB wird, soweit im Einzelfall (insbesondere bei geschlossenen Gruppen) nichts Besonderes vereinbart wird, eine Anzahlung von 10 % des Reisepreises, jedoch nicht mehr als 250,00 € pro Person fällig. Die Anzahlung wird voll auf den Reisepreis angerechnet.

2.2 Die Restzahlung ist, soweit im Einzelfall kein anderer Zahlungstermin vereinbart und der Versicherungsschein übergeben ist, spätestens vier Wochen vor Reisebeginn zahlungsfällig, wenn feststeht, dass die Reise durchgeführt wird.

2.3 Im Interesse aller TN an möglichst günstigen Teilnahmepreisen bietet der RV an, am Lastschriftverfahren für die Einziehung des Reisepreises und der Nebenkosten (Prämie für die Reiserücktrittskosten-Versicherung) teilzunehmen.

Bitte beachten Sie hierzu das Anmeldeformular. Gehen die Anzahlung und / oder die Restzahlung nach Fälligkeit, Mahnung und Fristsetzung nicht fristgerecht ein, so ist der RV berechtigt, vom Reisevertrag zurückzutreten und den TN mit Rücktrittskosten gemäß Ziffer 4 dieser Reisebedingungen zu belasten.

2.4 Soweit der RV zur Erbringung der Reiseleistungen bereit und in der Lage ist, besteht ohne vollständige Bezahlung kein Anspruch auf die Aushändigung der Reiseunterlagen und die Erbringung der Reiseleistungen.

3. Rücktritt des TN, Nichtantritt der Freizeit

3.1 Der TN kann bis zum Beginn der Freizeit jederzeit durch Erklärung gegenüber dem RV, die schriftlich erfolgen soll, vom Reisevertrag zurücktreten. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung beim RV.

3.2 In jedem Fall des Rücktritts durch den TN steht dem RV unter Berücksichtigung gewöhnlich erspartet Aufwendungen und die gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendung der Reiseleistung folgende pauschale Entschädigung (jeweils pro TN) zu, wobei der dem TN in Rechnung gestellte Gesamtpreis die Berechnungsgrundlage darstellt:

bis 29. Tag vor Reiseantritt	10 % des Reisepreises
ab. 28. bis 15. Tag vor Reiseantritt	40 % des Reisepreises
ab 14. Tag bis zum Reiseantritt	70 % des Reisepreises

3.3. Dem TN ist es gestattet, dem RV nachzuweisen, dass ihm tatsächlich geringere Kosten als die geltend gemachte Kostenpauschale entstanden sind. In diesem Fall ist der TN zur Zahlung der tatsächlich angefallenen Kosten verpflichtet.

3.4 Der RV kann im Falle des Rücktritts eine von den vorstehenden Pauschalen abweichende, konkret berechnete Entschädigung verlangen. Er ist in diesem Fall verpflichtet, die geltend gemachte Entschädigung zu beziffern und seine Aufwendungen zu belegen.

3.5 Es wird darauf hingewiesen, dass der Nichtantritt der Reise ohne ausdrückliche Rücktrittserklärung nicht als Rücktritt vom Reisevertrag gilt, sondern in diesem Fall der TN zur vollen Bezahlung des Reisepreises verpflichtet ist.

3.6 für Umbuchungen (z.B. Änderung von Reisebeginn, Reiseende, Reisedauer, Verpflegungs- oder Unterbringungsart (von Seiten des TN, die nach Vertragsschluss erfolgen, wird bis 30 Tage vor Reisebeginn eine Kostenpauschale von 25,00 € pro Person erhoben. Umbuchungswünsche, die später als 30 Tage vor Reisebeginn beim RV eingehen, können, sofern ihre Erfüllung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt des TN vom Reisevertrag zu den vorstehenden Bedingungen und gleichzeitiger Neuanschreibung durchgeführt werden. Dies gilt nicht für Umbuchungswünsche, die nur geringe Kosten verursachen.

4. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

4.1 Nimmt der TN einzelne Reiseleistungen infolge vorzeitiger Rückreise wegen Krankheit oder aus anderen nicht vom RV zu vertretenden Gründen nicht in Anspruch, so besteht kein Anspruch des TN auf anteilige Rückerstattung.

4.2 Der RV bezahlt an den TN jedoch ersparte Aufwendungen, sobald und soweit sie von den einzelnen Leistungsträgern tatsächlich an den RV zurückerstattet wurden.

5. Obliegenheiten des TN, Kündigung durch den TN, Ausschlussfrist

5.1 Der gesetzlichen Verpflichtung zur Mängelanzeige (§ 651d, Abs. 2 BGB) hat der TN dadurch zu entsprechen, dass er verpflichtet ist, auftretende Störungen und Mängel sofort der vom RV eingesetzten Hausleitung anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen.

5.2 Ansprüche des TN entfallen nur dann nicht, wenn diese Rüge unverschuldet unterbleibt.

5.3 Die jeweilige Hausleitung ist nicht berechtigt, Mängel oder Ansprüche mit Rechtswirkung für den RV anzuerkennen.

5.4 Wird die Reise infolge eines Reisemangels erheblich beeinträchtigt, so kann der TN den Vertrag kündigen. Dasselbe gilt, wenn ihm die Reise infolge eines solchen Mangels aus wichtigem, dem RV erkennbarem Grund nicht zuzumuten ist. Die Kündigung ist erst zulässig, wenn der RV bzw. seine Beauftragten (Hausleitung) eine ihnen vom TN bestimmte, angemessene Frist haben verstreichen lassen, ohne Abhilfe zu leisten. Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist oder vom RV bzw. seinen Beauftragten verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des TN gerechtfertigt wird. Die gesetzliche Obliegenheit des TN nach § 651g, Abs. 1 BGB, reisevertragliche Gewährleistungsansprüche innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise gegenüber dem RV geltend zu machen, wird in Bezug auf den mit dem RV abgeschlossenen Reisevertrag wie folgt konkretisiert und erweitert:

- a) der TN ist verpflichtet, sämtliche Ansprüche, die im Zusammenhang mit dem Reisevertrag bzw. den vom RV erbrachten Leistungen stehen, gleich aus welchem Rechtsgrund, innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Rückreisetermin gegenüber dem RV geltend zu machen.
- b) die Geltendmachung kann Fristwährend nur gegenüber dem jeweiligen RV, bei dem die Reise gebucht worden ist, erfolgen.
- c) nach Fristablauf kann der TN nur dann Ansprüche geltend machen, wenn ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert worden ist.

6. Rücktritt und Kündigung durch den RV

6.1 Der RV kann vom Reisevertrag bei Nichterreichen einer in den allgemeinen oder konkreten Reiseausschreibungen genannten Mindestteilnehmerzahl nach Maßgabe folgender Bestimmungen zurücktreten:

- a) der RV ist verpflichtet, dem TN gegenüber die Absage der Reise unverzüglich zu erklären, wenn feststeht, dass die Reise wegen Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl nicht durchgeführt werden kann.
- b) Ein Rücktritt des RV später als vier Wochen vor Reisebeginn ist nicht zulässig.
- c) der TN kann bei einer solchen Absage die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise verlangen, wenn der RV in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den TN aus seinem Angebot anzubieten. Der TN hat dieses Recht unverzüglich nach der Erklärung über die Absage der Reise gegenüber dem RV geltend zu machen.
- d) Falls keine Teilnahme an der Ersatzreise erfolgt, werden dem TN vom RV geleistete Zahlungen unverzüglich zurückerstattet.

6.2 Der RV kann den Reisevertrag kündigen, wenn der TN ungeachtet einer Abmahnung des RV oder der von ihm eingesetzten Hausleitung die Durchführung der Freizeit nachhaltig stört oder gegen die Grundsätze der Arbeit des RV oder gegen die Weisung der verantwortlichen Leitung verstößt. Die Hausleitung ist zur Abgabe der erforderlichen Erklärungen vom RV bevollmächtigt und berechtigt, bei Minderjährigen nach Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten auf deren Kosten die vorzeitige Rückreise zu veranlassen, bei Volljährigen auf Kosten des TN den Reisevertrag zu kündigen. In beiden Fällen erhält der RV den vollen Anspruch auf den Reisepreis; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt, einschließlich der ihm von den Leistungsträgern gut gebrachten Beiträge.

7. Haftung

7.1 Die Haftung des RV gegenüber dem TN auf Schadensersatz für Schäden, die nicht Körperschäden sind, wegen vertraglicher oder vorvertraglicher Ansprüche aus dem Reisevertrag ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden des TN weder vorsätzlich noch grob fahrlässig durch den RV herbeigeführt worden ist. Diese Beschränkung der Haftung auf den dreifachen Reisepreis gilt auch, soweit der RV für einen dem TN entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

7.2 Der RV haftet nicht für Leistungsstörungen im Bereich von Fremdleistungen, die lediglich vermittelt werden und die in der Beschreibung der Freizeit ausdrücklich als solche gekennzeichnet werden.

8. Anzuwendendes Recht

8.1 der TN kann den RV oder Vermittler nur an dessen Sitz verklagen.

8.2 Auf das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen dem RV und TN, die keinen allgemeinen Wohn- oder Geschäftssitz in Deutschland haben, findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

8.3 Für Klagen des RV gegen TN ist der Wohnsitz des TN maßgebend, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Vollkaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist der Sitz des RV maßgebend.

Für Gruppen gelten die Reisebedingungen im Gruppenvertrag.

**Regenbogenland
Am Finkenhagen 15
57462 Olpe**

**Tel. 02761 - 5105
Fax. 02761 - 40454**



Reiserücktrittskosten-Versicherung

Auch eine gut geplante Reise kann evtl. durch außergewöhnliche Umstände nicht angetreten werden. Damit neben der Enttäuschung nicht auch noch finanzielle Belastungen auf Sie zukommen, werden die vertraglich geschuldeten Rücktrittskosten entsprechend den Allgemeinen Bedingungen für Reiserücktrittskosten-Versicherungen, die nachfolgend abgedruckt sind, übernommen. **Da Ihnen diese Maßnahme als TN nützt, sehen wir obligatorisch den Abschluss einer Reiserücktrittskosten-Versicherung vor, die wir Ihnen auch dringend empfehlen. Bitte vermerken Sie auf dem Anmeldeformular, wenn Sie diese Reiserücktrittskosten-Versicherung nicht wünschen.**

Beim Gerling Konzern Allgemeine Versicherungs AG besteht eine Reiserücktrittskosten-Versicherung für Familienerholung, Kurzurlaub und Seniorenerholung. Im Schadensfall wenden Sie sich bitte zwecks Erstattung der Stornokosten direkt an die TourVers GmbH, Borsteler Chaussee 51, 22453 Hamburg Tel.: 040/24 42 88-0, Telefax: 040 / 24 42 88 – 99

Die versicherte Person ist verpflichtet, nach Eintritt des versicherten Rücktrittsgrundes die Reise unverzüglich zu stornieren, um die Stornokosten möglichst niedrig zu halten. Von der Stornierung der Reise muss der jeweilige Reiseveranstalter schriftlich benachrichtigt werden. Hiernach erhalten Sie vom Reiseveranstalter gemäß den Reisebedingungen eine Stornorechnung.

Wenn Entschädigungsansprüche vorliegen, wie z.B.

- Tod, schwerer Unfall oder unerwartete schwere Erkrankung (siehe §1, Nr. 2 a der Versicherungsbedingungen)

- Schaden an Eigentum (siehe §1, Nr. 2 d der Versicherungsbedingungen)

reichen Sie bitte zwecks Erstattung bei der TourVers ein:

- die Stornorechnung des Reiseveranstalters
- Reiserücktritts-Versicherungsausweis
- Ärztliches Attest (bei Krankheit)
- Sterbeurkunde (bei Tod)
- Buchungs- und Zahlungsbelege

Bei Reiseabbruch sind die nicht in Anspruch genommenen Leistungen nicht Gegenstand der Reiserücktrittskosten-Versicherung. Die TourVers wird unmittelbar mit Ihnen abrechnen unter Abzug des Selbstbehalts. Die Stornorechnung ist in voller Höhe an den Reiseveranstalter zu zahlen.

Bedingungen für die Reiserücktrittskosten-Versicherung

Die Versicherung beginnt mit dem Tag der Reisebuchung und gilt für alle Versicherungsfälle bis zum vertraglich vorgesehenen Ende der gebuchten Reise. Die Versicherung ist nicht übertragbar. Sie gilt nur in Verbindung mit der gebuchten Reise und nur für die in der Buchung genannten Personen.

Allgemeine Bedingungen für die Reiserücktrittskosten-Versicherung (ABRV) bzw. Sonderbedingungen zu den ABRC für gemietete Ferienwohnungen – Auszug

§1 Versicherungsumfang

1. Der Versicherer leistet Entschädigung:

1a) bei Nichtantritt der Reise dafür dem Reiseunternehmen oder einem anderen vom Versicherten vertraglich geschuldeten Rücktrittskosten.

1b) bei Abbruch der Reise zusätzlich für die nachweislich entstandenen zusätzlichen Rückreisekosten und die hierdurch unmittelbar verursachten sonstigen Mehrkosten des Versicherten vorausgesetzt, dass An- und Abreise in dem versicherten Arrangement enthalten sind; dies gilt auch im Falle nachträglicher Rückkehr. Bei Erstattung dieser Kosten wird in Bezug auf Art und Klasse des Transportmittels, der Unterkunft und Verpflegung auf die durch die Reise gebuchte Qualität abgestellt. Wenn abweichend von der gebuchten Reise die Rückreise mit dem Flugzeug erforderlich wird, werden nur die Kosten für einen Sitzplatz in der einfachsten Flugzeugklasse zum günstigsten anwendbaren Tarif ersetzt.

2. Der Versicherer ist im Umfang von Ziff. 1 leistungspflichtig, wenn infolge eines der nachstehend genannten wichtigen Gründe entweder die Reiseunfähigkeit des Versicherten nachgewiesen ist oder der Antritt der Reise oder deren planmäßige Beendigung objektiv nicht möglich ist oder dem Versicherten nicht zugemutet werden kann:

2a) Tod, schwerer Unfall oder unerwartete schwere Erkrankung des Versicherten, seines Ehegatten, seiner Kinder, Eltern, Geschwister, Großeltern, Enkel, Schwiegereltern, Schwiegerkinder oder, wenn die Reise für 4 Personen gemeinsam gebucht wurde, der zweiten Person, vorausgesetzt, dass diese gleichfalls versichert ist;

2b) Impfunverträglichkeit des Versicherten oder, im Falle gemeinsamer Reise, seines Ehegatten, der minderjährigen Kinder oder Geschwister des Versicherten oder der Eltern, sofern der Angehörige ebenfalls versichert ist; 2c) Schwangerschaft einer Versicherten oder, im Falle gemeinsamer Reise, des versicherten Ehegatten oder der versicherten Mutter eines minderjährigen Versicherten;

2d) Schaden am Eigentum des Versicherten oder, im Falle gemeinsamer Reise, eines der unter b) genannten versicherten Angehörigen des Versicherten infolge von Feuer, Elementarereignis oder vorsätzlicher Straftat eines Dritten, sofern der Schaden im Verhältnis zu der wirtschaftlichen Lage und dem Vermögen des Geschädigten erheblich oder sofern zur Schadenfeststellung seine Anwesenheit notwendig ist.

Nicht gedeckt sind Heilkosten, Kosten für Begleitpersonen, Kosten für Überführung Verstorbener und die Gefahren des Krieges, Aufruhrs, politischer Gewalthandlungen, Unruhen oder von Kernenergie.

§3 Versicherungswert, Versicherungssumme, Selbstbehalt

1. Die Versicherungssumme entspricht dem vollen Reisepreise (Versicherungswert), den der Versicherte zu bezahlen hat. Der Versicherer haftet bis zur Höhe der Versicherungssumme abzüglich Selbstbehalt; sollten die nachweislich entstandenen zusätzlichen Rückreisekosten den Versicherungswert übersteigen, so ersetzt der Versicherer auch den über den Versicherungswert hinausgehenden Betrag abzüglich Selbstbehalt.

2. Bei jedem Versicherungsfall trägt der Versicherte einen Selbstbehalt. Dieser wird auf 25,00 Euro je Person festgesetzt. Wird der Versicherungsfall durch Krankheit ausgelöst, so trägt der Versicherte von dem erstattungsfähigen Schaden 20% selbst, mindestens 25,- Euro je Person.